

Werkstattkarte erstmalig beantragen

Ihr Unternehmen baut Fahrtenschreiber ein oder kalibriert diese? Dann benötigen Sie eine Werkstattkarte, die Sie bei der zuständigen Stelle beantragen können.

Basisinformationen

Die Werkstattkarte ist eine Fahrtenschreiberkarte für

- zugelassene Hersteller von Fahrtenschreibern,
- Fahrzeughersteller,
- Werkstätten sowie
- deren verantwortliche Fachkräfte wie Installateurinnen und Installateure oder Technikerinnen und Techniker.

Als Unternehmerin oder Unternehmer beziehungsweise als vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person können Sie diese bei der zuständigen Stelle beantragen.

Die Werkstattkarte verwenden Ihre verantwortlichen Fachkräfte, um damit digitale Fahrtenschreiber einzubauen, zu prüfen, zu kalibrieren und deren Daten herunterzuladen.

Die Werkstattkarte ist PIN-geschützt. Die persönliche PIN-Nummer bekommt die verantwortliche Fachkraft an ihre Privatanschrift gesandt. Fachkräfte dürfen jeweils nur eine Werkstattkarte je Arbeitsverhältnis besitzen und auch nur dort einsetzen. Die Werkstattkarte ist Eigentum des Unternehmens.

Die Werkstattkarte ist ab dem Datum der Personalisierung durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) 1 Jahr gültig. Eine Erneuerung Ihrer Karte können Sie frühestens 1 Monat vor Kartenablauf beantragen.

Den Diebstahl oder Verlust der Werkstattkarte müssen Sie unverzüglich bei der zuständigen Stelle anzeigen, die die Werkstattkarte ausgestellt hat.

Voraussetzungen

- Ihr Unternehmen ist
 - ein amtlich anerkannter Hersteller von Fahrtenschreibern,
 - eine vom Hersteller beauftragte Kfz-Werkstatt oder
 - eine zugelassene und anerkannte Kfz-Werkstatt.
- Antragsberechtigt sind
 - Sie als Unternehmerin oder Unternehmer beziehungsweise

- eine vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person des Unternehmens.

Ablauf

- Der Antrag ist durch den/die Unternehmer:in/Geschäftsführer:in/Betriebsleiter:in zu stellen.
 - Nutzen Sie dafür das Antragsformular
- Den ausgefüllten Antrag und die erforderlichen Unterlagen können Sie per E-Mail an die zuständige Stelle schicken.
 - Die E-Mail-Adresse ist kartenausgabe@gewerbeaufsicht.bremen.de
- Nach Antragseingang erhalten Sie einen Kostenbescheid, dem alle Angaben für die Überweisung entnommen werden können.
- Die Werkstattkarte muss nach Terminabsprache persönlich abgeholt werden.

Benötigte Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Werkstattkarte
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei Erstantrag)
- Gewerbeanmeldung oder Auszug aus dem Handelsregister
- Kopie des Personalausweises/Passes des Inhabers, Geschäftsführers oder der berufenen Person:
 - Bitte Vorder- und Rückseite in lesbarer Form.
 - Da der Pass keine Angaben zur Wohnungsanschrift des Antragsstellers enthält, muss zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung vorgelegt werden.
- Aktuelle Anerkennung/Beauftragung der Werkstatt nach § 57b StVZO
- Kopie des Personalausweises/Passes des Technikers:
 - Bitte Vorder- und Rückseite in lesbarer Form.
 - Da der Pass keine Angaben zur Wohnungsanschrift des Antragsstellers enthält, muss zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung vorgelegt werden.
- Schulungsnachweis des Technikers
- Schriftliche Erklärung des Arbeitgebers:
 - über ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder eine Kopie des Arbeitsvertrages.

Zuständige Stellen

- **[Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen](#)**
 - +49 421 361 6260
 - Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)
- **[Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven](#)**
 - 0471 596132-70
 - Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Formulare

- [Antrag auf Ausstellung einer Werkstattkarte](#)

Gebühren / Kosten

57,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

1 Jahr Geltungsdauer der Karte.

Wenn Sie zum ersten Mal eine Werkstattkarte beantragen, müssen Sie keine Frist einhalten.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

Rechtsgrundlagen

- [§ 4 Absatz 1 Nummer 2 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes \(Fahrpersonalverordnung - FPersV\)](#)
- [§ 7 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes \(Fahrpersonalverordnung - FPersV\)](#)
- [§ 8 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes \(Fahrpersonalverordnung - FPersV\)](#)
- [§ 57b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung \(StVZO\)](#)
- [Artikel 25 der Verordnung \(EU\) Nr. 165/2014](#)

Weitere Informationen

- [Informationen zur Werkstattkarte](#)
- [Fahrpersonal - Gewerbeaufsicht des Landes Bremen](#)
- [Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr - Fahrtenschreiberkarten](#)

Aktualisiert am 12.03.2026